

Das Impffeseg.

Mit dem 1. April trat das Impffeseg für das deutsche Reich vom 8. April 1874 in Kraft und wir halten es deshalb für zeitgemäß, seine Bestimmungen, soweit sie für das größere Publicum von Interesse sind, in das Gedächtnis der Leser zurückzuführen.

Der Impfung mit Schutzpocken soll unterzogen werden sowohl jedes Kind vor dem Ablaufe des aus sein Geburtsjahr folgenden Kalenderjahres, sofern es nicht nach ärztlichem Zeugnisse die natürlichen Blattern überstanden hat, als auch jeder Jüngling einer öffentlichen Lehranstalt oder einer Privatschule innerhalb des Jahres, in welchem er das 12. Lebensjahr zurücklegt, sofern er nicht nach ärztlichem Zeugnisse in den letzten 5 Jahren die natürlichen Blattern überstanden hat. Eine Aufschubung der Impfung über den gesetzlichen Zeitpunkt hinaus ist nur zulässig auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses, welches besagt, daß der Impfschichtige aus einem namhaft gemachten Grunde ohne Gefahr für seine Gesundheit nicht geimpft werden kann; er ist aber alsdann der Impfung binnen Jahresfrist nach Aufhören des diese Gefahr bedingenden Zustandes zu unterziehen und es hat, falls es zweifelhaft bleibt, ob diese Gefahr noch fortbesteht, der zuständige Impfarzt ermöglicht zu entscheiden. Ist eine Impfung nach dem Urtheile des Arztes erfolglos geblieben, so muß sie spätestens im nächsten Jahre und, falls sie auch dann erfolglos bleibt, im dritten Jahre wiederholt werden. Wo aber die Impfung ohne gesetzlichen Grund gänzlich unterbleibt, da ist sie binnen einer von der zuständigen Behörde zu setzenden Frist nachzuholen.

Jeder Impfung muß frühestens am sechsten, spätestens am achten Tage nach der Impfung dem impfenden Arzte vorgezeigt werden.

Nur Aerzte sind befugt, Impfungen vorzunehmen, und in den auszufüllenden Impfscheinen haben dieselben anzugeben, entweder, daß durch die Impfung der gesetzlichen Pflicht genügt ist, oder daß die Impfung im Jahre wiederholt werden muß.

Eltern, Pflege-Eltern und Vormünder, deren Kinder und Pflegekinder ohne gesetzlichen Grund und trotz erfolgter amtlicher Aufforderung der Impfung oder der ihr folgenden Stellung entzogen geblieben sind, werden mit Geldstrafe bis zu 50 Mark oder mit Haft bis zu 3 Tagen, Schulvorsteher, welche es versäumen, impfschichtige Jünglinge ihrer Anhalten zur Erfüllung der gesetzlichen Pflicht zu veranlassen, mit Geldstrafe bis zu 100 Mark bestraft. Noch höhere Strafe trifft Denjenigen, welcher unbesugter Weise Impfungen vornimmt, die höchste aber (bis 500 Mark oder 3 Monate Gefängnis, wenn nicht nach dem Strafgesetze eine noch höhere Strafe eintritt) den Arzt, welcher bei Ausführung einer Impfung fahrlässig handelt.

Bei Ausbruch einer Pestepidemie bestehen die in den einzelnen Bundesstaaten geltenden Bestimmungen über Zwangsimpfungen nach wie vor zu Recht.

Etwas über Stubenmädchen *)

Gegen alle Stubenmädchen, gleichviel welchen Alters sie sind und welcher Nationalität sie angehören, schleudre ich den Fluch eines alten Junggesellen! Dieweil:

Sie treten die Kopfstützen auf das dem Gastbrenner gegenüber befindliche andere Ende des Bettes legen, so daß man, während man vor dem Einschlafen liegt und raucht (wie dies eine uralte und werthgehaltene Sitte der alten Junggesellen ist), sein Rauch in unbehaglicher Lage emporkommen muß, um das Licht von seinen geblendeten Augen fern zu halten.

Wenn sie am Morgen finden, daß die Kissen nach dem anderen Ende des Bettes weggebracht sind, so nehmen sie diese Abänderung, daß sie unrichtig verfahren, nicht mit freundlichem Sinne auf, sondern machen, sich in ihrer unbeschränkten Machtvollkommenheit jenen und ohne Erbarmen mit unserer Hilfslosigkeit, das Bett gerade wieder so, wie es ursprünglich gewesen, und frohlocken im Geheimen über den Verdruß, den ihre Tyrannei uns verursachen wird.

Nachher machen sie immer, wenn sie sehen, daß wir die Kopfstützen umgelegt haben, unser Werk ungethan und bieten uns auf diese Weise Trotz und suchen das Leben zu verbittern, das Gott uns gegeben hat.

Wenn sie das Licht nicht auf andere Weise in eine unpassende und unbequeme Stellung bringen können, so rücken sie das Bett an eine andere Stelle.

Wenn wir unsern Koffer sechs Zoll von der Wand abrücken, so daß der Deckel aufstehen bleibt, wenn wir ihn öffnen, so schieben sie jedesmal diesen Koffer wieder zurück. Sie thun dies absichtlich.

Will man den Spindknopf an einer gewissen Stelle haben, wo er gehörig zur Hand ist, so wollen sie das nicht und tragen ihn von da weg.

Stets stellen sie einen von unsern Stiefeln an unangenehme Orte. Ganz besonders freut sie es, wenn sie dieselben so weit unter das Bett schieben können, als es die Mauer erlaubt. Sie thun dies, weil es uns nöthigt, uns in eine würdlose Stellung niederzuwerfen und wie toll mit dem Stiefelnecht im Dunkeln nach ihnen herumzufahren.

Zimmer stellen sie die Schachtel mit den Streichhölzchen an einen andern Fleck. Jeden Tag spüren sie einen neuen Standort für sie auf und stellen eine Flasche oder irgend ein anderes leicht zerbrechliches Ding von Glas dahin, wo vorher die Schachtel gestanden hat.

Dies geschieht, um sie zu veranlassen, daß wir, im Finstern herumtastend, jenes Glasland zerbrechen und uns Schaden zufügen.

Immer und immer rücken sie das Hausgeräth wo anders hin, bald steht es da, bald dort im Zimmer. Wenn wir des Nachts nach Hause kommen, so können wir darauf zählen, daß wir den Schreibtisch da finden werden, wo am andern Morgen der Kleiderständer gestanden hat. Und wenn wir am Morgen aufstehen und den Scheureimer an der Thür und den Lehnstuhl am Fenster zurücklassen, so können wir uns darauf verlassen, daß wir, wenn wir um Mitternacht, oder etwas eher oder später heimkommen, über diesen Lehnstuhl fallen und, nach dem Fenster weiter tapend, uns in diesen Scheureimer setzen werden. Das wird uns mißfallen. Ihnen gefalle es.

Einerlei, wo man etwas hinstellt, sie sind nicht gemeint, es da stehen zu lassen. Sie werden es bei der ersten besten Gelegenheit, die sie haben, nehmen und anderswohin setzen. Es liegt in ihrer Natur. Und überdies macht es ihnen Vergnügen, auf solche Art niederträchtig zu sein und gegen unseren Wunsch und Willen zu handeln. Sie würden sterben, wenn sie nicht Schurkenstreiche verüben könnten.

Immer heben sie alle die alten Fäden des gedruckten Reichthums auf, die wir auf den Boden werfen, und schieben sie sorgfältig auf dem Tische auf, wogegen sie mit unsern werthvollen Manuscripten Feuer anmachen. Gibt es einen heutzutage alten Faden, der uns mehr zuwider ist, als alle andern, und den wir uns mit aller Macht loszuwerden bemühen, so können wir uns alle erdenkliche Mühe nach dieser Richtung hin geben, es wird alles nichts nützen; denn immer werden sie den betreffenden alten Faden wieder zurückholen und ihn jedesmal an seine frühere Stelle legen. Es thut ihnen weh.

Und sie verbrauchen mehr Haard als sechs Männer, seien sie, welcher Art sie wollen. Beschuldigt man sie, davon etwas entfremdet zu haben, so leugnen sie es lächerlicher Weise. Was machen sie sich aus dem Leben nach dem Tode? Absolut nichts.

Wenn man die Schlüssel der Bequemlichkeit halber in der Thür stecken läßt, pflegen sie ihn hinunter ins Bureau des Gasthauses zu tragen und dem Oberkellner zu geben. Sie thun dies unter dem niederträchtigen Vorworte, sie wollten unser Eigenthum vor Dieben schützen, aber in Wirklichkeit thun sie es, weil sie die Arbeit haben, zu bewirken, daß wir, müde vor unserer Stubentühr angelommen, wieder die Treppe hinabstapen und ihn holen müssen, oder weil sie uns in die ärgerliche Lage bringen wollen, einen Kellner nach ihm schicken zu müssen, welcher Kellner dann ein Tringel von uns erwarten wird. In einem solchen Falle theilen die Geschöpfe vermuthlich mit ihm.

Stets wiederholen sie den Versuch, uns das Bett zu machen, ehe wir aufgestanden sind, und führen auf diese Weise unsere Ruhe und machen uns verdrießlich; aber nachdem wir aufgestanden sind, lassen sie sich bis zum nächsten Tage nicht wieder sehen.

Sie treiben alle Niederträchtigkeiten, die sie zu erfinden im Stande sind, und sie treiben sie aus purer, blinder Bosheit und aus keinem andern Grunde.

Stubenmädchen sind todt und taub für jede menschliche Meinung.

Ich habe sie verflucht um der von ihnen schwer geschädigten und gekränkten Brüderchaft der alten Junggesellen willen. Sie verdienen es. Wenn ich im Reichthum ein Gesetz durchbringen kann, welches das Institut der Stubenmädchen abschafft, so geteile ich es zu thun.

Dix!

Das Füttern der Pferde mit „geriffenem Hafer.“

(Ergänzung zur „Ersparnis im Pferde-Futter.“)

In Bezug auf das obige Thema liegt uns eine Heftigkeit von Zuschriften vor, aus denen wir zwei zur Kenntniß unserer Leser bringen wollen:

I.

Alle unsere Hausstiere werden durch Zuchtthaltung und Pflege mehr und mehr ihrer ursprünglichen Natur entzogen, und wir müssen dafür sorgen, daß denselben hierfür in anderer Weise Ersatz gewährt wird. Von unsern theueren, schwereren Pferden verlangen wir enorme Arbeitsleistung und gewähren denselben wenig Zeit und Ruhe zur Fütterung.

In England ist dieser Zeitpunkt schon längst eingetreten und man half sich practisch damit, den Thieren den Fütterungs- und Verdauungs-Prozess zu erleichtern, d. h. man fütterte zerkleinerte Körner. Das Schroten in der Mühle hatte zu viele Unbequemlichkeiten und Nachtheile, Maschinen, für den speziellen Zweck entworfen, wurden gern gekauft und mit Vortheil angewandt.

Vertical, Richmond & Chandler, Riches & Watts u. a. bauen jährlich tausende dieser Maschinen für Roggen, Hafer, Gerste, Erbsen und Mais getreut, (in Halle sind dieselben zu 30 bis 200 Thlr. bei A. W. Taub

zu haben), die 1 Mann, auch 2 Leute drehen können, die man an Öpel und Dampftrakt hängen kann und sehr rationell arbeiten; es schroten 3 D. pro Stunde 2 Mann 3 Scheffel Hafer oder Mais, zwei Pferde im Tag circa 12 Scheffel, Dampftrakt 4 bis 6 Wispel pro Tag.

Die Fütterung mit zerkleinerten Körnern bietet die Vortheile einer Zelterparnis beim Fressen der Pferde; dieselben verwirren durch Blasen und Scharen weniger Futter und verdauen vollständig, was sonst bei unserm hier gebräuchlichen, harthäufigen Hafer wohl nie der Fall ist.

Beschiedenes.

Die Liquidation der Börse ist unter Ach und Krach der Baasiers vor sich gegangen, und manch Einer, der vor Kurzem sich auf Summiretären dahinschleuderte, heute bescheiden zu Fuße umher. Ein guter Theil dieser Speculanten konnte die eingegangenen Verpflichtungen nicht erfüllen und verfiel an dem Allerheiligsten in der Burgstraße. Der Bankier H. that dies vorgefassen für immerdar. Er dinkte mit seiner Familie und ging darauf in sein Schreibzimmer, wo eine Portion Capanali seinem Leben ein augenblickliches Ende bereite.

Eine wichtige Erfindung für die Seeschiffahrt ist in letzter Zeit gemacht worden. Ein Hr. Wood hat nämlich einen Schußloch- und Rederstopfer erfunden, dessen Nützlichkeit bereits mehrfach erprobt wurde. Ein Fall von besonderer Interesse ergab sich bei dem englischen Dampfer „Culture“ von 345 Tonnen Leistung, der unlängst nördlich von Rantlesione an einen Felsen stieß, worauf das Wasser gleich so rasch eindrang, daß die Pumpen es nicht zu bewältigen vermochten und man so schnell als möglich in Penzance einlaufen mußte. Sofort wurde auf telegraphischen Wege die Ueberlegung einer Anzahl von Wood's patentirten Rederstopfern veranlaßt und mit Hilfe derselben das Schiff binnen 1 Stunde vollkommen reparirt. Der Erfolg dieser Erfindung, über welche sich alle Fachmänner günstig geäußert haben, soll unschätzbare und dabei der Preis sehr billig sein. Der Stopfer besteht aus einem bis zur Hälfte gespaltenen Balken, in dessen Mitte sich eine Spindel befindet, auf welche eine gepolsterte Platte mit Hilfe eines Hefelspanners festgeschraubt werden kann. Der Polster kann jeder Deffnung angepaßt werden, und wird so lange fortgeschraubt, bis die Deffnung wasserdicht geschlossen ist.

In einer Postenpredigt in Rumbach sprach sich ein Franziskaner dahin aus, daß man bei jeder Zeit jeden Fortschrittler in einen Saß nähen sollte, und 25 Stiche Ratten dazu, um denselben auf diese Weise in die Enge zu befrachten, weil sie die Kirche und den heiligen Vater ins Verderben bringen.

Repertoire des Stadt-Theaters zu Halle.

Donnerstag den 1. April: Martha, oder Der Markt zu Niedamund. Oper in 4 Acten von Friedrich. Musik von Flotow.

Regie: Herr Kaula. Dirigent: Herr Kriebel.

Table listing cast members and their roles: Lady Harriet Durham, Grafenrainen der Königin, Nancy, ihre Vertraute, Lord Tristan Mallesort, ihr Better, Iphone, Diamant, ein reicher Waucher, Der Richter zu Niedamund, Drei Mägde, Ein Diener der Lady, Hr. Eichen-Rindauf, Hr. Graf, Hr. Kania, Hr. Winkelmann, Hr. Wader, Hr. Kaula, Hr. von Bengardt, Hr. Kriebel, Hr. Gebhardt, Hr. Müller.

Holländische Producten-Börse vom 1. April.

Getreidegeschäft netto, Preise mit Ausschluß der Courtagen. Weizen 1000 Rho, wird wenig angeboten und hat eine feste Haltung angenommen, 188-183 M., feiner 186-185 M. Roggen 1000 Rho, 171-174 M., rubig. Gerste 1000 Rho, ohne Gehalt, 171-177 M. Randgerste, feine u. Spezialer 180-183 M. zu notiren. Weizen 50 Rho, 131 1/2 M. zu notiren. Hafer 1000 Rho, guter Abzug 195-207 M. Dänische, 1000 Rho, ohne Angebot. Weizen, 1000 Rho, 216-225 M. gekauft. Mais 1000 Rho, 156-159 M., feine Haltung. Lupinen, 1000 Rho, 180 M., gelbe gekocht, kleine 165 M. Kleearten, 50 Rho, ohne Gehalt, Separatete angeboten. Kimmel 50 Rho, 40 1/2-42 M. Delftaaten 1000 Rho, ohne Handel. Stärke 50 Rho, feiner, bis 24 M. bez. Spiritus 10,000 Liter, pEt. loco Rastoffen 57 M., Silber- ohne Angebot. Preßhefe 1 Rho, - Silber 50 Rho, 27 M., rubige Haltung. Prima Solardi 50 Rho, feste Stimmung, 8 M. gehalten, Herbst-Haltung 8 1/2 M. Veroleum, brandet, 50 Rho, - Rohwachs 50 Rho, - Rübenöl 50 Rho, - Olivenöl 50 Rho, - Pflanzen 50 Rho, - Kerzen 50 Rho, - Kartoffeln 1000 Rho, Speise- 63-66 M. angeboten, Dresdner gekocht. Delftaaten 50 Rho, 8 1/2-9 M. feine Mäßen, auswärts 8 1/2-9 1/2 M. Ruttweil 50 Rho, 8-8 1/2 M. Reis 50 Rho, 10 1/2-11 M., Weizenriesel 6-6 1/2 M., Schaa-len 5-5 1/2 M., Sen, 50 Rho, 6-7 M. Stroh, 50 Rho, 2-2 1/2 M. Malzkeim, 50 Rho, 6 M.

*) Nach Mart Zwain's Annoucementen.

Bekanntmachung.

In diesen Tagen werden den hiesigen Hausbesitzern, — soweit dieses bis jetzt noch nicht geschehen — durch die Revier-Polizei-Sergeanten wieder Formulare zugeföhrt werden, um darin die mit dem 1. April dieses Jahres eingetretenen Wohnungs- und Mieths-Veränderungen zum Behufe der Verichtigung des Miethssteuer-Katalogs zu verzeichnen.

Nachdem die Ausfüllung des Formulars bewirkt, ist dasselbe vom 4. April ab zur Abholung bereit zu halten. Bis zum 10. April nicht abgeholt Formulare sind sodann unverzüglich im Steuer-Büreau auf dem Rathhause abzugeben.

Zur Erleichterung bei Ausfüllung des Formulars und zur Ersparrung von Besäumnissen für die Hauseigenen geben wir nachstehende Instruktionen und Bemerkungen zur Nachachtung für die Letzteren:

- 1) Die Veränderungs-Tabelle ist auf's Gewissenhafteste und Sorgfältigste, den vorgeschriebenen Spalten entsprechend, auszufüllen.
- 2) In die Tabelle sind nicht allein die Veränderungen von Wohnungen, sondern auch solche von anderen steuerpflichtigen Gelassen (Scheunen, Speicher, Lagerböden und Blöge u. dergl.) einzutragen. Angleichen sind die Besitzwechsel über Gebäulichkeiten und Ackergrundstücke und die über letztere vorgekommenen Veränderungen zu vermerken.
- 3) Die Ausfüllung ist derartig zu bewirken, daß unmittelbar neben dem Namen und Stand des ausziehenden Miethers und der Wohnung, nach welcher derselbe verzieht, der Vor- und Zuname und Stand des an seine Stelle neu einziehenden Miethers, sowie des Letzteren frühere Wohnung ersichtlich ist.
- 4) In das Formular sind auch solche Veränderungen einzutragen, welche sich nur auf Umtausch von Gelassen Sitens der bereits im Hause wohnenden Personen beziehen.
- 5) Umreißt sich die Vermietung der Gelasse, so ist im Formulare ersichtlich zu machen, welche Gelasse jeder einzelne Miether inne hat.
- 6) Reicht ein Miether aus und die von ihm innegehabten Räume bleiben unbewohnt, so ist an Stelle des neuen Miethers der Vermerk „leer“ zu schreiben.
- 7) Reicht der einziehende Miether in leer gebliebene Räumlichkeiten, so ist (mit Angabe des Stockwerkes, zu schreiben: „Wohnung stand bisher leer.“
- 8) Bei möblirten Wohnungen ist es nicht notwendig, die Miether persönlich anzuzeigen, es genügt vielmehr, wenn angegeben wird, daß diese Wohnungen leer stehen oder bezogen sind. Nur sind dieselben unter Angabe des Stockwerkes näher zu bezeichnen.
- 9) Solche Personen, welche im Hause nur Schlafstätte haben, sind in das Formular nicht aufzunehmen.
- 10) Der Miethszins ist von jetzt ab in Mark, Reichsmünze, auszudrücken.
- 11) Für den Fall, daß Veränderungen überhaupt nicht vorgekommen sind, ist das auf der Rückseite des Formulars befindliche, links stehende Attest zu vollziehen; im andern Falle das rechts befindliche Attest.
- 12) Alle während des Quartals vorkommenden Veränderungen, vornehmlich die in Folge Vornahme von Neubauten, baulichen Veränderungen entstehen, sowie die Veränderungen, welche in Ansehung der Personen durch das Ein- und Ausziehen eines Miethers, oder in Ansehung des Miethsbetrages durch Erhöhung oder Herabsetzung der Mieths, oder in Ansehung des Miethsgegenstandes oder eingezogenen Miethers, oder endlich dadurch eingetreten, daß der Eigenthümer eine bisher als unvernietete Wohnung ganz oder theilweise in eigene Benutzung genommen, sind unverzüglich in unserm Steuer-Büreau, Zimmer Nr. 13, anzuzeigen. Wir bemerken dabei, daß Wohnungswechsel hiernach doppelt, einmal im Einwohner-Melde-Amt, das andere Mal im Steuer-Büreau zu melden sind.
- 13) Für jede unvollständige oder unrichtige Angabe verfällt der Eigenthümer oder dessen Stellvertreter in eine Ordnungsgeldstrafe von 3 bis 30 Mark (§. 53 der Städteordnung) und haftet außerdem für jeden durch sein ordnungswidriges Verhalten der Communalverwaltung etwa erwachsenen Steuerverlust.

Der Magistrat.
Halle, den 31. März 1875.

Bekanntmachung.

Zur öffentlichen meistbietenden Verpachtung des der Stadt Halle gehörenden, von denselben von dem Decomone August Hanert erkauften im Giebiensheimer Felde zwischen Kobert und Kersstein belegenen Neßplanstückes Nr. 241 der Zur-Karte von 22 Morgen 0,5 □ Ruthen Acker, ist ein Termin auf den 22. April cr. Vormittags 10 Uhr in der Rathshaus im Waagegebäude hieselbst anberaumt, in welchem die Pachtbedingungen bekannt gemacht werden sollen. Sachlustige werden hiermit eingeladen.

Der Magistrat.
Halle, den 26. März 1875.

Bekanntmachung.

Zum öffentlichen meistbietenden Verkauf zum Selbstbedriebe der fünfjährigen Särlinge, Drechslerlangen, sowie des Brennholzes auf den Kopfsappeln in den Holzreidern, Fischerlahn und Wäbelenholze des Ritterguts Wesen ist Termin auf den 12. April d. J. Vormittags 10 Uhr an Ort und Stelle anberaumt, wozu Kauflustige eingeladen werden.

Der Magistrat.
Halle, den 31. März 1875.

Bekanntmachung.

Am Monat April cr. werden die Straßenlaternen 1. in den Tagen vom 1. bis incl. 15. um 7 1/2 Uhr } Abends vom 16. bis incl. 30. um 8 Uhr } angezündet; 2. in den Tagen vom 1. bis incl. 12. und vom 21. bis incl. 30. bis 10 Uhr Abends; 3. die sogenannten Monatschein-Laternen vom 13. bis incl. 20. bis 12 Uhr Nachts; 4. an allen übrigen Tagen die Laternen zur Hälfte gleichfalls bis 12 Uhr Nachts, brennen. Verlicht werden die Laternen vom 1. bis incl. 15. um 4 1/2 Uhr und vom 16. bis incl. 30. um 4 Uhr des Morgens.

Der Magistrat.
Halle, den 30. März 1875.

Den Betheiligten wird hierdurch bekannt gemacht, daß im Verlage der hiesigen königlichen Geheimen Der-Postdruckerei (R. v. Deker) eine amtlich legitirte Tabelle zur leichteren Berechnung der Wittwenkassen-Beiträge in Reichsmünze erschienen und durch den Buchhandel zu beziehen ist.

Berlin, den 26. Februar 1875.
General-Direction der königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegung-Anstalt.
93. Scholz.

Realschule.

Der Unterrichtscursus des bevorstehenden Sommerhalbjahrs beginnt in der Realschule am 8. April mit der Prüfung der zur Aufnahme angemeldeten Schüler. Dieselben haben sich an diesem Tage Morgens 8 Uhr im Schulgebäude einzufinden und das Abgangszeugniß von der zuletzt besuchten Schule sowie ein Vaccinationsattest vorzulegen. Die Einschreibung der Aufgenommenen findet am 9. April Morgens 9 Uhr statt.

Dr. Schrader.
Halle, den 24. April 1875.

Raubanfall.

Bei einem am 6. d. Mts. unweit des „Gehunbrunnens“ auf dem Wege nach Beeren ausgeführten Raubanfall ist eine silberne Cylindervor mit Goldrand, am Knopfe mit Nr. 13 gezeichnet, im Innern der Kupfel durch 2 schwarze Fäden kenntlich, mit festgeheften worden. Der Räuber verweigert jede Auskunft über die Uhr. Ferner ist bei derselben Gelegenheit dem Verurtheilten eine in einem grünen Umschlag befindliche Briefschmitz mit 9 Papierhaltern abhanden gekommen, möglicherweise bei dem Kampfe ihm aus der Tasche gefallen und auf der Straße liegen geblieben.

Ich bitte um Auskunft.
Halle, den 30. März 1875.
Der Staatsanwalt.

Die 2. Etage des Hauses große Steinstraße 64, bestehend aus Entree, 3 Stuben, 3 Kammern, Küche und Zubeh., mit Wasserleitung, ist jetzt zu vermieten und zum 1. Octob. zu beziehen. Zu erfrag. unten im Laden links.

Wohnungen.

herrschaftlich, enthaltend 5-6 Zimmer, Zubehör mit Garten, sind am Geißthor 2 (erster Neubau) zu vermieten.

Die zweite Etage meines Hauses Nönningsstraße Nr. 6, bestehend aus 6 heizbaren Zimmern, Küche etc., ist zum 1. Juli oder 1. October zu vermieten.

Das Nähere parterre zu erfragen.
H. Henning, Maurermeister.
Die größere Hälfte des herrschaftlichen Parterrelogis Königsstraße 7, bestehend aus 6 Piecen, Küche, Kellerraum, Torfall und 2 Piecen im Souterrain, ist vom 1. October 1875 ab zu vermieten.

2 feine herrsch. Wohnungen sind in der Karlsstr. 15 sof. zu vermieten.

hiesiges gr. Ulrichstraße 12, I. zu vermieten

Wählweg 22 ist 1 St., 2 R., Küche, K. u. Kuchensch. sof. an eine einz. Dame zu v.

Ein Laden nebst Wohnung, Leipzigerstraße 22 belegen, ist sofort zu vermieten und Johannes d. J. bezugsbar. Näher bei F. Wähle bestellf.

Leipzigerstrasse 18

ist das von Herren Gobr. Frank bisher innegehabte Geschäftslocal und Laden vom 1. October an, desgl. die Bel-Etage mit 6 Stuben, Saal und Wirthschaftsraum, vom 1. October an, desgl. die II. Etage mit 6 Stuben, Saal und Wirthschaftsraum, vom 1. Juli an auf mehrere Jahre zu vermieten.

Wohnungen sind zu vermieten und ev. sofort zu beziehen in dem herrschaftlich eingerichteten Hause Karlsstraße 20.

Die 1. Etage Lindenstraße Nr. 9, zum 1. Octbr. bezugsbar, ist zu vermieten.

Eine freundliche Wohnung, 4 Stuben, 2 Kammern und Zubehör, 3 Tr., für 160 % zum 1. Juli zu vermieten.
Blücherstraße 2 (am Königsplatz), 1 Tr.
Eine Wohnung für 150 % zu vermieten und 1. October zu beziehen bei W. Mohann, Rammischstraße 8.

Zu vermieten.
Gr. Schlam 4 ist eine große neueinrichtete Familien-Wohnung sofort oder 1. Juli zu beziehen. Miethspreis 200 %

Ein Parterrelogis von 3 Stuben nebst Zubehör ist an ruhige Leute von jetzt ab zu vermieten und 1. Juli zu beziehen
Brunoswarte 13, I.

Eine Parterre-Wohnung von 3 St., R., K. nebst Zubehör ist 1. Juli zu beziehen
Friedrichstraße 1.

Reilsstrasse 4a

ist eine herrschaftliche Parterrewohnung sofort oder später billig zu vermieten.

Zu vermieten

sind zum 1. October in meinem Hause, kleine Steinstraße 6, die von Herrn Wagenfabrikant Erste bisher innegehabten Räume, bestehend aus einer Wohnung von 4 Zimmern u. Zubehör, Werkst. und 2 Kammern.
Professor Dr. Hofmann,
S. W.-R.

Bahnhoisstraße 11 ist die Bel-Etage von 7 heizbaren Zimmern und Zubehör vom 1. October ab zu vermieten. Auf Wunsch kann auch Pferde stall dazu gegeben werden.

Herrschaftl. Wohnung von 3 St., 2 R., Küche und Zubehör; zu vermieten u. 1. Juli zu beziehen
Martinsgasse 7.

Wagherrstraße 50 ist eine Wohnung von 3 St., 2 R. u. Zubeh. sofort zu beziehen.

3 Stuben, 2 Kammern, Küche u. Zubeh., freundlich gelegen, auf Wunsch mit Garten, 1. Oct. zu beziehen (Reinm.). Näher in d. Exped. d. Bl.

Karlstraße 12 ist die Bel-Etage zu Johannis oder später für 220 % zu vermieten.

Ein kleineres herrschaftliches Logis (Bel-Etage) ist zu vermieten
Scharrnstraße 7, pt.

Eine herrschaftliche Wohnung, Bel-Etage, bestehend aus 8 heizbaren Stuben und allem Zubehör, ist 1. October zu vermieten
Barfüßerstraße 14.

Zum 1. Juli cr. ist eine kleinere Wohnung an ruhige Leute zu vermieten
gr. Ulrichstr. 7.

Eine Stube und 2 Kammern zu vermieten. Näheres beim Kaufmann Herrn Hildenhagen, Waagestraße 10.

3 St., 3 R. nebst Zubehör, 1. Etage, für 180 % zum 1. October zu vermieten, zu verichtigen 12-2 Uhr
Sophienstraße 1b, part. links.

Eine Wohnung von Stube, 2 R., K. zum 1. Juli zu 58 % zu vermieten
Schülerhof 17, I.

Zu vermieten.
Die von dem Rohproductenhändler Herrn Bode innegehabten Räumlichkeiten sind anderweitig zu vermieten und 1. Juli zu beziehen
Gangegasse 22.

Stube und Kammer find an einzelne Leute zu vermieten
Weidenplan 1.

Stube u. K. an eine stille Person billig zu vermieten
Fitzingasse 3.

Möbl. Stube gr. Klausstraße 7, III.

Wohnung, möblirt oder unmoblirt, zur unverheirathete Herren
Niemeyerstraße 13, I.

Möbl. Stube u. Kammer zu vermieten
gr. Ulrichstraße 28.

Fein möbl. Stube mit Kammer u. gutem Pianoforte zu vermieten
Fleischergasse 41, II.

Möbl. Stube u. K. von 1-2 Herren sof. zu beziehen
gr. Ulrichstraße 18.

Wagen-Logis, fr. möbl., zu vermieten in Bremen. 10 u. gr. Brauhausg. 9, I.

Fein möbl. Zimmer zu vermieten
Geiststraße 58.

Fred. möbl. Wohn. Merseb. Ch. 16, II r.

Eine möbl. Stube zu vermieten u. gleich zu beziehen
Deffauer Straße 1 bei Haale. (Blaschke's Restauration.)

Fein möbl. Wohnung zu vermieten
Laubengasse 2.

Ein Mitbewohner zu einer möbl. Wohnung gesucht
Brüderstraße 13, III.

M. möbl. Stube Laubengasse 9, II.

Ein fein möbl. Zimmer mit K. ist sofort zu vermieten
Sophienstraße 2, II.

Eine möbl. Stube zu vermieten
Dadrigasse 9, I.

Ein gut möbl. Zimmer u. K. sind vom 1. April oder später an einen oder zwei unabhängige Herren zu vermieten
Lebenauer Straße Nr. 2, gegenüber „Preller's Berg“.

Eine möblirte Stube und Kammer sofort zu beziehen
Leipzigerstraße 94.

Eine möblirte Wohnung von 4 Piecen ist ganz oder theilf. so gleich zu vermieten
Wählweg Nr. 11.

2 fein möbl. Zimmer zu beziehen
gr. Ulrichstr. 55, I. 1. Etage.

Gut möbl. Stube an e. einz. Herrn zu vermieten
Mortkwinzer 9 a, III.

Für die Redaction verantwortlich D. Bertram. — Druck der Buchdruckerei des Waisenhauses.